



# Parkierungsreglement auf öffentlichem Grund

Genehmigt GVB 6/10.12.2018  
Inkraftsetzung: 01.01.2020

Bevölkerungsdienste, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 20,  
bevoelkerungsdienste@embrach.ch, www.embrach.ch

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zweck.....	3
<b>II.</b>	<b>Gemeindeparkkarten.....</b>	<b>3</b>
Art. 2	Parkieren ohne zeitliche Einschränkung .....	3
Art. 3	Parkieren ohne Gemeindeparkkarte .....	3
Art. 4	Berechtigte .....	4
Art. 5	Geltungsbereich.....	4
Art. 6	Gültigkeitsdauer .....	4
Art. 7	Bezug der Parkkarten .....	4
Art. 8	Entzug der Bewilligung .....	4
<b>III.</b>	<b>Gebühren.....</b>	<b>5</b>
Art. 9	Grundsatz der Gebührenerhebung .....	5
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
Art. 10	Vollzug .....	5
Art. 11	Strafbestimmungen.....	5
Art. 12	Inkrafttreten .....	5

Die Gemeinde Embrach erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz das nachfolgende Parkierungsreglement.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren auf den Gemeindestrassen in Embrach innerhalb der im Plan «Parkieren auf öffentlichem Grund» gelb markierten Wohn- und Arbeitsgebiete (Anhang 1).

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Zonenabgrenzungen im Plan «Parkieren auf öffentlichem Grund» periodisch zu überprüfen und anzupassen.

## **II. Gemeindeparkkarten**

### **Art. 2 Parkieren ohne zeitliche Einschränkung**

<sup>1</sup> Eine Parkierungsbewilligung ohne zeitliche Einschränkung kann elektronisch oder als Gemeindeparkkarte bei der Gemeinde erworben werden.

<sup>2</sup> Auf der Gemeindeparkkarte wird die Kontrollschildnummer des eingelösten Fahrzeugs vermerkt oder digital hinterlegt.

<sup>3</sup> Die Gemeindeparkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

<sup>4</sup> Der Besitzer einer Parkierungsbewilligung hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

<sup>5</sup> Für Anhänger, schwere Motorfahrzeuge und dergleichen werden nur elektronische Parkierungsbewilligungen ausgestellt.

<sup>6</sup> Die Anzahl Parkierungsbewilligungen kann beschränkt werden.

### **Art. 3 Parkieren ohne Parkierungsbewilligung**

<sup>1</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen ohne Parkierungsbewilligung richtet sich nach der jeweiligen Signalisation.

#### **Art. 4 Berechtigte**

<sup>1</sup> Berechtigte, die eine Parkierungsbewilligung beziehen können, sind:

- A Personen, die ihren Wohnsitz in Embrach haben oder als Wochenaufenthalter gemeldet sind
- B Gewerbe- und Industriebetriebe, die ihren Firmensitz oder eine Niederlassung in Embrach haben und auf ihre eigene Firma Fahrzeuge eingelöst haben
- C Personen, die ihren Arbeitsplatz in Embrach haben (Bezug über den Arbeitgeber)
- D Handwerker, die ihren Firmensitz ausserhalb von Embrach haben und in Embrach einen Auftrag erledigen müssen
- E Personen (Besucher), die ihren Wohnsitz nicht in Embrach haben

<sup>2</sup> Handwerker (D) dürfen ausschliesslich Monats- und Tagesparkkarten beziehen.

<sup>3</sup> Besucher (E) dürfen ausschliesslich Tagesparkkarten beziehen.

#### **Art. 5 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligung berechtigt den Inhaber zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den Gemeindestrassen innerhalb der im Plan «Parkieren auf öffentlichem Grund» bezeichneten Wohn- und Arbeitsgebiete.

#### **Art. 6 Gültigkeitsdauer**

<sup>1</sup> Folgende Parkierungsbewilligungen können bezogen werden:

- Tagesbewilligung für die Gültigkeitsdauer von 24 Stunden
- Monatsbewilligung, ab gelöstem Tag einen Monat gültig
- Jahresbewilligung, ab gelöstem Tag ein Jahr gültig

#### **Art. 7 Bezug der Parkkarten**

<sup>1</sup> Die Parkierungsbewilligungen können gegen Gebühr gemäss Art. 9 elektronisch oder als Parkkarte bei der Gemeinde Embrach bezogen werden.

#### **Art. 8 Entzug der Parkierungsbewilligung**

<sup>1</sup> Parkierungsbewilligungen können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkierungsbewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

### III. Gebühren

#### Art. 9 Grundsatz der Gebührenerhebung

<sup>1</sup> Für die Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach.

<sup>2</sup> Die Gebühr ist beim Bezug der Bewilligung oder bei deren Erneuerung zu entrichten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch zu prüfen und an veränderte Verhältnisse insbesondere der Teuerung anzupassen.

<sup>4</sup> Die Gebühr wird beim Wegzug, Verkauf des Fahrzeugs usw. anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt nur auf der Basis von ganzen Monaten.

### IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 10 Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements zuständig. Er bestimmt das zuständige Verwaltungsorgan.

#### Art. 11 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Verstösse gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft.

#### Art. 12 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1.1.2020 in Kraft.

Embrach, 10. Dezember 2018 (GVB 6)

Erhard Büchi  
Gemeindepräsident

Hans Peter Good  
Gemeindeschreiber

# Anhang 1

## Plan «Parkieren auf öffentlichem Grund»

